

Schulrat Primarstufe aktuell – neu

- Allgemeiner Auftrag
- Personalführung
- Schulprogramm und Qualität
- Beschwerden und Disziplin

Allgemeiner Auftrag

aktuell

- Der Schulrat bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.

neu

- Der Schulrat ist dafür besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können. (vgl. § 82a BildG)
- Er kann eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen und hierfür zu Gesprächen aufbieten. (vgl. § 82e BildG)
- Er gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Kantons, des Bundes und der Einwohnergemeinde. (vgl. § 82k BildG)

Personalführung

aktuell

- Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.
- Er ist für die Personalführung der Schulleitung verantwortlich (MAG, etc.)
- Er legt auf Antrag der Schulleitung deren Organisation fest.
- Er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.
- Er unterstützt die Lehrkräfte in ihrem Auftrag
- Die Mitglieder des Schulrates können bei Lehrerinnen und Lehrern ihrer Schule nach vorheriger Absprache Unterrichtsbesuche durchführen. Sie verschaffen sich dabei einen Einblick in die Arbeit der Schule und ihrer Lehrerinnen und Lehrer.

Personalführung

neu

- Eder Schulrat ist Anstellungsbehörde der Schulleitung
- Er ist für die Personalführung der Rektorinnen bzw. Rektoren - resp. in Leitungsmodellen ohne Rektorat - der Schulleitung verantwortlich (MAG, etc.)
- Er **genehmigt** die Organisation der Schulleitung. (vgl. § 82h BildG)
- ~~– Er nimmt (...) die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.~~
- **Er unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit. (vgl. § 82i BildG)**
- **Er ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen. (vgl. § 82j BildG)**
- ~~– Er unterstützt die Lehrkräfte in ihrem Auftrag~~
- Die Mitglieder des Schulrates können bei Lehrerinnen und Lehrern ihrer Schule nach vorheriger Absprache Unterrichtsbesuche durchführen. Sie verschaffen sich dabei einen Einblick in die Arbeit der Schule und ihrer Lehrerinnen und Lehrer.

Schulprogramm und Qualität

aktuell

- Er genehmigt das Schulprogramm.
- Er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse (intern wie extern) und beschliesst Massnahmen auf Antrag der Schulleitung
- Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.

Schulprogramm und Qualität neu

- Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons. (vgl. § 82c BildG)
- Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung. (vgl. § 82d BildG)
- ~~Er verabschiedet das Budget und die Abrechnung der Schule zuhanden des Amts für Volksschulen.~~
- Information des AVS über Massnahmen der Schulentwicklungsplanung (vgl. § 60e Abs. 2 BildG)
- ~~Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.~~
- Er lässt zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht. (vgl. § 82I BildG)

Beschwerden und Disziplin

aktuell

- Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.
- Er kann auf Antrag der Schulleitung den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern beschliessen.

neu

- Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung – **neu auch bei personalrechtlichen Entscheiden der Schulleitung. (vgl. § 82f BildG)**
- **Er kann bei schwerwiegenden Gründen auf Antrag der Schulleitung unter Einverständnis der Schulleitung der aufnehmenden Schule und der Einholung einer Kostengutsprache beim Gemeinderat der Wohngemeinde Schülerinnen und Schüler in eine andere Gemeinde versetzen. (vgl. § 65b Abs.1 BildG)**
- Er kann auf Antrag der Schulleitung den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern beschliessen. **Wenn er den Schulausschluss erwägt, muss er das AVS anhören. (vgl. § 65a Abs.2 BildG)**